

Bürgschaftsbestimmungen

für das Programm Frankfurter Gründerfonds

(Stand vom 11.11.2022)

1. Umfang der Bürgschaft

Die Bürgschaft erstreckt sich auf den Kredit, die Zinsen und Bankprovisionen in marktüblicher Höhe, soweit die ursprüngliche Bürgschaftshöhe je Kredit nicht überschritten wird (Höchstbetragsbürgschaft). Tilgungen vermindern anteilig den verbürgten und nichtverbürgten Kreditanteil, so dass zu jedem Zeitpunkt höchstens 80% des ausstehenden Kreditanspruchs verbürgt sind. Die Bürgschaftshöhe ist auf der von der Frankfurt School Financial Services GmbH erstellten Bürgschaftsempfehlung angegeben.

2. Wirksamwerden der Bürgschaft

Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem kooperierenden Kreditinstitut die Bürgschaftsurkunde zugegangen ist, zwischen dem kooperierenden Kreditinstitut und dem Kreditnehmer ein Kreditvertrag abgeschlossen wurde und das kooperierende Kreditinstitut die Annahme der Bürgschaft bestätigt hat. Die Annahme der Bürgschaft muss innerhalb von drei Wochen ab Datum der Urkunde erklärt werden.

3. Kosten

Der Kreditnehmer verpflichtet sich zur Zahlung folgender Kosten an die Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden:

Bei Antragstellung ist ein einmaliges Entgelt von

- z. Zt. EUR 100,00 zzgl. MwSt. ergibt dies EUR 119,00 für Kredite bis zu EUR 10.000,00
- z. Zt. EUR 250,00 zzgl. MwSt. ergibt dies EUR 297,50 für Kredite von EUR 10.000,01 bis zu EUR 25.000,00
- z.Zt. EUR 500,00 zzgl. MwSt. ergibt dies EUR 595,00 für Kredite von EUR 25.000,01 bis zu EUR 50.000,00

fällig.

Es wird bei Zurücknahme oder Ablehnung des Antrags nicht erstattet. Weiterhin ist eine laufende Bürgschaftsprovision von z. Zt. 1,5% zzgl. MwSt. p. a. des jeweiligen verbürgten Kredites am 31. Dezember des Vorjahres zu zahlen. Im Jahr der Bürgschaftsübernahme beträgt die Provision 1/12 der Jahresprovision je angefangenem Monat, beginnend mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsprovision wird einmal kalenderjährlich im Voraus erhoben. Bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt keine zeitanteilige Erstattung.

Der Kreditnehmer wird der Bürgschaftsbank ein Basis-Lastschrift-Mandat erteilen, damit diese die fälligen Entgelte und Provisionen vom Bankkonto des Kreditnehmers mittels Lastschrift einziehen kann.

4. Sorgfaltspflicht

Das kooperierende Kreditinstitut ist verpflichtet, bei der Gewährung und Verwaltung des verbürgten Kredits einschließlich der vereinbarten Sicherheiten bankübliche Sorgfalt anzuwenden und alle relevanten geldwäsche- und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GWG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind

von den Hausbanken „wirtschaftliche Berechtigte“ (nach GWG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

5. Feststellung des Ausfalls und Inanspruchnahme der Bürgschaft

Wenn das kooperierende Kreditinstitut nach erfolglosem, banküblichen Mahnverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen die gesamte Kreditverbindlichkeit fällig gestellt hat und der Kreditnehmer nach einer letztmaligen Frist nach Fälligkeitstellung nicht zahlt, so gilt der Ausfall als festgestellt und kann die Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaft geht die fällig gestellte Gesamtforderung des kooperierenden Kreditinstituts gegen den Kreditnehmer gemäß § 774 Absatz 1 Satz 1 BGB auf die Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden, über.

6. Erlöse aus abgetretenen Kreditansprüchen

Der von der Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden, direkt an die Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH abzutretende Anspruch wird, soweit eine Durchsetzung durchgeführt wird, abzüglich aller Kosten, die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendig sind, als Erlös den für das Programm Frankfurter Gründerfonds von der Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH zur Verfügung gestellten Mitteln zugeführt.

7. Abtretung oder Verpfändung

Abtretungen oder Verpfändungen der Kreditforderungen bedürfen der Zustimmung der Frankfurt School Financial Services GmbH. Von diesem Zustimmungsvorbehalt ausgenommen sind Abtretungen und Verpfändungen der Kreditforderungen an die Wirtschaftsförderung Frankfurt – Frankfurt Economic Development – GmbH.

8. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft und aus der Übernahme von Bürgschaften ergebenden Rechte und Pflichten ist Frankfurt am Main.

BEGRIFFSDEFINITIONEN

BÜRGSCHAFTSBANK

Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden

KOOPERIERENDES KREDITINSTITUT

Der Begriff wird hier als Sammelbezeichnung verwendet. Er meint die Kreditinstitute, die in das Programm Frankfurter Gründerfonds eingebunden sind.

BEANTRAGTER KREDIT

Finanzierungsmittel, für die zwischen Kreditnehmer und Bank ein Kreditvertrag geschlossen werden soll und für den bei der Bürgschaftsbank eine Bürgschaft beantragt wird, unabhängig von der Bürgschaftsquote.

VERBÜRGTEN KREDIT

Finanzierungsmittel, für die es zwischen Kreditnehmer und Bank einen Kreditvertrag gibt und für den die Bürgschaftsbank eine Bürgschaft übernommen hat, unabhängig von der Bürgschaftsquote. Der verbürgte Kredit setzt sich zusammen aus dem verbürgten Kreditteil und aus dem nicht verbürgten Kreditteil.

VERBÜRGTEN KREDITTEIL

Die Bürgschaftsbank übernimmt Ausfallbürgschaften quotal für den verbürgten Kredit (maximal zu 80 v. H.). Der verbürgte Kreditteil entspricht der Betragshöhe der übernommenen Bürgschaft.

NICHT VERBÜRGTEN KREDITTEIL

Der nicht verbürgte Kreditteil ist der nach Abzug des verbürgten Kreditteils verbleibende Teil des verbürgten Kredits. Er entspricht dem Eigenobligo der Bank an dem verbürgten Kredit.